

Drucksache Nr.: 329/2017

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83;la-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	16.11.2017	N	zur Vorberatung
Stadtrat	14.12.2017	Ö	zur Beschlussfassung

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinsraße -ESN- vom 15. Dezember 1994**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße - ESN - Vom 15. Dezember 1994**

wird zugestimmt.

Begründung:

Die Begehung von Bächen und Gräben erfolgte immer im Auftrag der unteren Wasserbehörde, da diese originär zuständig ist. Die Abrechnung, Ausschreibung lag im Verantwortungsberich des Eigenbetriebs Stadtentsorgung, was nach heutiger Zeit (im Rahmen der Doppig) immer wieder zu Problemen führte. Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung kann/darf keine Abrechnungen für „fremde“ durchführen, auch kann er keine Entscheidungen treffen, die die Stadt Neustadt finanziell verpflichtet. Die Abrechnungsmodalitäten wurden daher, auch auf Bestreben der Stabstelle Rechnungsprüfung, an die Stadt zurückgegeben. Insoweit wäre auch die Betriebsführung aus der Betriebssatzung zu streichen.

Neustadt an der Weinstraße, 24.10.2017

Oberbürgermeister